

## **Zusammenfassende Erklärung für den Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet „Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof“ in Parum, Gemeinde Dümmer gemäß § 10a Abs. 1 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **1. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes**

Die Firma Baustofftransporte Cartarius, hat ihren Hauptsitz in Dümmer und nutzt teilweise die Flächen in Parum – Fliegenhof für Abstell- und Lagerzwecke.

An dem Gewerbestandort Fliegenhofer Weg haben sich Gewerbebetriebe angesiedelt, die aufgrund der Lärm- und Geruchsbelastungen nur in angemessener Entfernung von Wohnbebauung zulässig sind. Hier betreibt die Parumer Bioenergie GmbH & Co. eine Biogasanlage mit einer angeschlossenen Gewächshausanlage. Des Weiteren ist ein Putenstall vorhanden. Um die Beeinträchtigungen in der Ortslage Dümmer zu mindern, erfolgte 2009 die Verlagerung des lärmintensiven Bereiches der Firma Baustofftransporte Cartarius aus der Ortslage Dümmer an den Standort Fliegenhofer Weg. Mit der Zusammenführung von lärm- und geruchsintensiven Gewerbebetrieben an dem Standort Fliegenhof können diese Firmen in der Gemeinde gehalten und Belästigungen auf die Einwohner reduziert werden.

Auf dem Gelände der Firma Baustofftransporte Cartarius werden Lastkraftwagen abgestellt und Recyclingmaterial gelagert. Die Zufahrt erfolgt aus Richtung Osten über die asphaltierte Straße von der Landesstraße 042. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Natur und Umwelt sollen auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 74/1 umgesetzt werden. Die übrigen Flächen des Flurstücks werden als Ackerflächen bewirtschaftet. Geplant ist die Neuordnung des Betriebsgeländes, das ca. 1,66 ha umfassen soll. Nach Osten erfolgt die Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen durch einen Wall, an den sich die Lagerboxen für die verschiedenen Recyclingmaterialien anschließen.

Da die zurzeit bestehenden Nutzungen und die geplante Neuordnung des Betriebsgeländes der Firma Baustofftransporte Cartarius nicht nach § 35 BauGB unter die Privilegierung fallen, ist eine verbindliche Bauleitplanung aufzustellen.

### **2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Für die Berücksichtigung der Umweltbelange hat die Gemeinde Dümmer eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse gemäß § 2a BauGB im Umweltbericht enthalten sind.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind besonders die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden und Grundwasser betroffen. Die Auswirkungen sind aber nicht erheblich.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden Hinweise für Maßnahmen und Anforderungen an die Durchführung dargelegt.

Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wurde durchgeführt. Für den Ausgleich wird die Anlage einer Streuobstwiese festgesetzt. Ausgewiesene Biotopverbundsystem bzw. Natura 2000- Gebiete werden durch das Vorhaben in seinen für das Schutzziel maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigt.

Auf Grundlage der Artenschutzfachlichen Betrachtungen wurden Hinweise für Vermeidungsmaßnahmen gegeben und als Maßnahme die Anlage von 2 Lesesteinhaufen festgesetzt.



### 3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Dümmer in ihrer Sitzung vom **12.02.2019** den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 Gewerbegebiet „Transport- und Recyclingfirma Fliegenhof“ in Parum gefasst. Dieser wurde als Regel-Bebauungsverfahren im zweistufigen Verfahren aufgestellt und gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden und auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 28.02.2019 aufgefordert.

Es wurden umweltbezogene Informationen und Hinweise vorgetragen:

- keine Verschlechterung der Lebensqualität
- Verhalten bei Bodendenkmalfunden
- Ausführungen zu lagernden Stoffen
- Benennung Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete
- Bestätigung der Ausgleichsmaßnahme, ergänzende Vorgaben für Streuobstwiese
- Zustimmung Artenschutz
- Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung
- Nachforderung zur Stilllegung Kiesentnahme
- Bestandsschutz für nach BImSchG angezeigte und genehmigte Anlagen

Die Nachbargemeinden sind ebenfalls gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Nachbargemeinden hatten keine Einwände zu dem Vorhaben und den Ausgleichsmaßnahmen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen vom **11.03.2019 – 15.04.2019**. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen. Die vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden auf der Gemeindevertreterversammlung am **23.06.2020** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Begründung und Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertreter am **23.06.2020** gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **09.09.2020 bis zum 12.10.2020**. In der Bekanntmachung der Auslegung sind die Hinweise auf Ort und Dauer, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, erfolgt. Des Weiteren wurde informiert, dass die Planungsunterlagen mit Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausliegen. Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **31.08.2020** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auf der Gemeindevertreterversammlung am **23.02.2021** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Der Satzungsbeschluss, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist ebenfalls auf der Gemeindevertreterversammlung vom **23.02.2021** gefasst worden.



#### 4. Planungsalternativen / Überwachung

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Prüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung ergab, dass alternative Planungsmöglichkeiten zur Sicherung des Betriebsstandortes in dem bestehenden Gewerbegebiet nicht bestehen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Bodenschutz zu kontrollieren.

Dümmer, den 25.08.2021

Ort, Datum

A. Fieber

Bürgermeisterin



